

AMTSBLATT

Abwasserzweckverband „Oberes Zschopau- und Sehmatal“

Ämtliche und aktuelle Informationen des Abwasserzweckverbandes „Oberes Zschopau- und Sehmatal“

www.azv-ozst.de



27. Jahrgang

Ausgabe 01/2023

25. März 2023

■ Satzung

über die Erhebung von Verwaltungskosten für Amtshandlungen in weisungsfreien Angelegenheiten des Abwasserzweckverbandes „Oberes Zschopau- und Sehmatal“

(Verwaltungskostensatzung)
vom 18. Januar 2023

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 09.03.2018 (SächsGVBl. S. 62) zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 09.02.2022 (SächsGVBl. S. 134) und § 47 Abs. 2 i. V. m. § 6 Abs. 1 und § 5 Abs. 4 des Sächsischen Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit (SächsKomZG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15.04.2019 (SächsGVBl. S. 270) zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 09.02.2022 (SächsGVBl. S. 134) und § 8a des Sächsischen Kommunalabgabengesetzes (SächsKAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 09.03.2018 (SächsGVBl. S. 116) zuletzt geändert durch Art. 2 Absatz 17 des Gesetzes vom 05.04.2019 (SächsGVBl. S. 245) hat die Verbandsversammlung des Abwasserzweckverbandes „Oberes Zschopau- und Sehmatal“ – nachfolgend AZV genannt – in der Verbandsversammlung am 18.01.2023 mit Beschluss VV Nr. 02/2023 nachfolgende Neufassung der Verwaltungskostensatzung beschlossen:

§ 1 Kostenpflicht

Der Abwasserzweckverband „Oberes Zschopau- und Sehmatal“ (AZV) erhebt für seine Amtshandlungen und sonstigen öffentlich-rechtlichen Leistungen in weisungsfreien Angelegenheiten Verwaltungsgebühren und Auslagen (Verwaltungskosten).

§ 2 Kostenschuldner

- (1) Zur Zahlung der Verwaltungskosten ist derjenige verpflichtet,
 1. dem die öffentlich-rechtliche Leistung individuell zuzurechnen ist,
 2. der die Verwaltungskosten durch eine gegenüber dem AZV abgegebene oder mitgeteilte Erklärung übernommen hat oder
 3. der für die Verwaltungskosten-schuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.

- (2) Mehrere Verwaltungskostenschuldner haften als Gesamtschuldner.

- (3) Auslagen im Sinne des § 6 die durch unbegründete Einwendungen eines Beteiligten oder durch schuldhaftes Verhalten eines Beteiligten oder eines Dritten entstanden sind, hat dieser zu tragen.

§ 3 Kostenverzeichnis, Höhe der Verwaltungsgebühr

- (1) Die Höhe der Verwaltungsgebühr bemisst sich grundsätzlich nach dem als Anlage zu dieser Satzung beigefügten Kostenverzeichnis. Das Kostenverzeichnis ist Bestandteil dieser Satzung.

- (2) Amtshandlungen sind auch dann verwaltungskostenpflichtig, wenn sie nicht im Kostenverzeichnis enthalten sind. In diesen Fällen wird eine Gebühr erhoben, die nach im Kostenverzeichnis bewerteten vergleichbaren Amtshandlungen zu bemessen ist. Fehlt eine vergleichbare Amtshandlung, wird eine Gebühr von 5 bis 25.000 € erhoben.

- (3) Sind für die Festlegung von Verwaltungsgebühren Mindest- und Höchstsätze (Rahmengebühren) bestimmt, sind die Gebührensätze so zu bemessen, dass zwischen der den Verwaltungsaufwand berücksichti-

Aus dem Inhalt

Seite 1–3 • Satzung über die Erhebung von Verwaltungskosten

Seite 4 • Satzung zum Wirtschaftsjahr 2023

genden Höhe der Verwaltungsgebühr einerseits und der Bedeutung, dem wirtschaftlichen Wert oder dem sonstigen Nutzen der Amtshandlung andererseits ein angemessenes Verhältnis besteht. Hierbei sind Ausnahmen vom Kostendeckungsgrad nur zulässig, wenn dies aus Gründen der Billigkeit erforderlich ist. Die Personal- und Sachaufwendungen werden entsprechend der Verwaltungsvorschrift des Sächsischen Staatsministeriums der Finanzen zur Festlegung von Verwaltungsgebühren sowie Benutzungsgebühren und Entgelten für die Inanspruchnahme der Landesverwaltung (VwV Kostenfestlegung) in der jeweils geltenden Fassung ermittelt.

- (4) Der Verwaltungskostenschuldner ist verpflichtet, die zur Festsetzung der Verwaltungsgebühren erforderlichen Angaben wahrheitsgemäß und vollständig zu machen sowie die notwendigen Unterlagen beizubringen.

§ 4 Entstehung der Kosten

- (1) Der Verwaltungskostenanspruch entsteht mit der Beendigung der verwaltungskostenpflichtigen öffentlich-rechtlichen Leistungen. Im Fall der Rücknahme eines auf die Vornahme einer öffentlich-rechtlichen Leistung gerichteten Antrages oder eines Rechtsbehelfs entsteht der Verwaltungskostenanspruch mit der Zurücknahme oder der Erledigung

des Antrages oder des Rechtsbehelfes und in dem Falle, in dem das Einverständnis des AZV nach Ablauf einer bestimmten Frist auf Grund einer Rechtsvorschrift als erteilt gilt, in dem Zeitpunkt, zu dem das Einverständnis als erteilt gilt. Bedarf die öffentlich-rechtliche Leistung einer Zustellung, Eröffnung oder sonstigen Bekanntgabe, ist die damit beendet.

(2) Wird die verwaltungskostenpflichtige öffentlich-rechtliche Leistung elektronisch erbracht und wird der Leistungsempfänger innerhalb des elektronischen Verfahrens zur sofortigen Zahlung aufgefordert, entsteht der Verwaltungskostenanspruch abweichend von Absatz 1 im Zeitpunkt dieser Aufforderung.

(3) Dies gilt entsprechend, wenn der AZV vor Beendigung einer öffentlich-rechtlichen Leistung, für die nach dem Kostenverzeichnis eine Festgebühr bis zu 100 € zu erheben ist, zur Zahlung auffordert.

§ 5 Fälligkeit der Verwaltungskosten

Die Verwaltungskosten werden einen Monat nach der Bekanntgabe der Verwaltungskostenfestsetzung an den Verwaltungskostenschuldner fällig, wenn nicht der AZV einen anderen Zeitpunkt bestimmt oder die Fälligkeit abweichend durch Vertrag geregelt ist.

§ 6 Auslagen

Auslagen sind Aufwendungen, die nicht regelmäßig im Zusammenhang mit der Erbringung der Amtshandlungen und sonstigen Leistungen gem. § 1 anfallen. Als Auslagen werden insbesondere erhoben:

1. Vergütungen und Entschädigungen, die Sachverständigen, Dolmetschern, Übersetzern, Zeugen und sonstigen Personen zustehen,

2. Aufwendungen für Post- und Telekommunikationsdienstleistungen,
3. Reisekosten im Sinne der Reisekostenvorschriften und sonstige Aufwendungen bei Ausführung von Dienstgeschäften außerhalb der Dienststelle,
4. Aufwendungen anderer Behörden oder Personen,
5. Aufwendungen für die auf besonderen Antrag erteilten Vervielfältigungen (Schreibauslagen).

§ 7 Anwendung von Bestimmungen des SächsVwKG

Auf die Erhebung von Verwaltungsgebühren und Auslagen finden die §§ 2, 3 Absatz 4 bis 6, § 4 Absatz 2, 3 und 5, §§ 6 bis 9, 11 bis 13, 15, 16, 17 Absatz 1 bis 3 und 5, §§ 18 bis 20, 22 und 23 des Sächsischen Verwaltungskostengesetzes vom 5. April 2019 (SächsGVBl. S. 245), in der jeweils geltenden Fassung entsprechende Anwendung.

§ 8 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 01.01.2023 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verwaltungskostensatzung vom 21. September 2022 außer Kraft.

Thermalbad Wiesenbad/OT Schönfeld,
den 18.01.2023



Wendler
Verbandsvorsitzender

Hinweis:

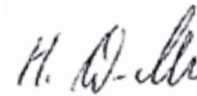
Nach § 4 Abs. 4 Satz 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- bzw. Formvorschriften der SächsGemO zustande

gekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn:

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Verbandsvorsitzende dem Beschluss nach § 56 Abs. 3 Satz 2 des Sächsischen Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit (SächsKomZG) in Verbindung mit § 21 Abs. 3 Satz 2 SächsKomZG in Verbindung mit § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
 - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber dem Zweckverband unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist. Ist eine Verletzung nach den Ziffern 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Thermalbad Wiesenbad/OT Schönfeld,
den 18.01.2023



Wendler
Verbandsvorsitzender

Anlage zu § 3, Kostenverzeichnis

Lfd. Nr.	Amtshandlung	Gebühr in EUR
1.	Allgemeine Amtshandlungen	
1.1	Beglaubigungen	5,00
1.2	Einsicht in Akten, Karteien, Registern u.ä. soweit sie nicht öffentlich ausgelegt sind	5,00 bis 250,00*
1.3	Auskünfte aus Akten, Büchern und Plänen oder Einsichtnahme (Auskünfte einfacher Art sind kostenfrei)	5,00 bis 250,00*
1.4	Aufnahme einer Niederschrift	5,00 bis 25,00* je angefangene Stunde

Lfd. Nr.	Amtshandlung	Gebühr in EUR
1.5	Erteilung einer Zweitschrift	10% der für die Erstschrift vorgesehenen Gebühr, mindestens 10,00 Ist die Erteilung der Erstschrift gebührenfrei, beträgt die Gebühr 0,75 je angefangene Seite, mindestens 10,00
*Gebühr entsprechend Zeitaufwand und Personal-/Sachkosteneinsatz		
2.	Genehmigungen	
2.1	Schachtschein	20,00
2.2	Einleitgenehmigung	40,00 bis 300,00
2.3	Änderung der Einleitgenehmigung	20,00 bis 300,00
2.4	Fristverlängerung; Verlängerung einer Frist deren Ablauf einen neuen Antrag auf Erteilung einer gebührenpflichtigen Genehmigung erforderlich machen würde	20,00
2.5	Anordnung Anschluss- und Benutzungszwang	20,00 bis 500,00
2.6	Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang	20,00 bis 500,00
2.7	Sonstige Erlaubnis- oder Ausnahmegewilligungen aufgrund einer Satzung und andere zum Nutzen der Beteiligten vorgenommene Verwaltungstätigkeiten	20,00 bis 500,00
2.8	Stellungnahme zur Abwasserbeseitigung für ein Grundstück	20,00 bis 300,00
3.	Sonstige Anordnungen zur Erfüllung einer satzungsmäßigen Verpflichtung	20,00 bis 500,00
4.	Abnahmen	
4.1	Prüfung, Begutachtung, Bestandserfassung von Grundstücksentwässerungsanlagen mit Kontrolle der ordnungsgemäßen Herstellung, Bestandsaufnahmen u.ä.	20,00 bis 300,00
4.2	Wiederholte Prüfung Begutachtung, Bestandserfassung von Grundstücksentwässerungsanlagen infolge Mängelbeseitigung	20,00 bis 300,00
4.3	Abnahme separater Wasserzähler, Verplombung eines Wasserzählers zur Ermittlung absetzbarer Wassermengen (§ 24 Abs. 2 AbwS)	30,00
5.	Allgemeines	
5.1	Anfertigen von Vervielfältigungen mit Lichtpaus-, Fotokopier- und ähnlichen Geräten	
5.1.1	Format DIN A 4	0,15 pro Stück einseitig 0,30 pro Stück beidseitig
5.1.2	Format DIN A 3	0,30 pro Stück einseitig 0,60 pro Stück zweiseitig
5.1.3	Größere Formate	5,00 bis 50,00
6.	Amtshandlungen im Vollstreckungsverfahren	
Die Kosten richten sich nach dem Sächsischen Kostenverzeichnis in der jeweils geltenden Fassung.		
6.1	Mahnung (§13 Sächs. Verwaltungsvollstreckungsgesetz)	Kostenrahmen nach Kostenverzeichnis 8,00 bis 40,00 €
6.2	Vollstreckungsankündigung	Kostenrahmen nach Kostenverzeichnis 8,00 bis 40,00 €

Satzung

zum Wirtschaftsjahr 2023

Abwasserzweckverband „Oberes Zschopau- und Sehmatal“

Aufgrund des § 58 SächsKomZG in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. April 2019 (SächsGVBl.S.270) das durch Artikel 3 des Gesetzes vom 09. Februar 2022 (SächsGVBl.S.134) geändert worden ist i.V. m § 74 SächsGemO in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 2018 (SächsGVBl. S. 62), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 09. Februar 2022 (SächsGVBl. S. 134) hat die Verbandsversammlung in der Sitzung am 18.01.2023 mit Beschluss VV 01/2023 folgende Satzung für das Wirtschaftsjahr 2023 beschlossen:

§ 1

Der Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2023 wird festgesetzt mit dem

Erfolgsplan

mit einem Ertrag von **12.026.100 EUR**
einem Aufwand von **10.368.319 EUR**
und einem
Jahresergebnis von **1.657.781 EUR**
und dem

Liquiditätsplan

Mittelzu-/Mittelabfluss aus lfd.
Geschäftstätigkeit **2.065.750 EUR**

Mittelzu-/Mittelabfluss aus
Investitionstätigkeit **-9.921.500 EUR**

Mittelzu-/Mittelabfluss aus der Finanzierungstätigkeit **8.305.439 EUR**

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kreditaufnahme 2023 wird auf **1.952.307 EUR** für die Sicherung der Eigenmittel des Investitionsprogrammes 2023 festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden gemäß Investitionsplan für das Jahr 2024 über 7.682.000 EUR festgesetzt und für das Jahr 2025 über 391.000 € festgesetzt.

§ 4

Umlagen gemäß § 19 Absatz 3 und 4 der Verbandsatzung des Abwasserzweckverbandes „Oberes Zschopau- und Sehmatal“ vom 22.09.2021 werden zur Deckung des kommunalen Anteils der Straßenentwässerungskosten wie folgt erhoben

in Höhe von **523.000 EUR**
im Rahmen des Erfolgsplanes und

in Höhe von **482.890 EUR**
im Rahmen des Liquiditätsplanes

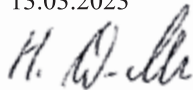
§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Wirtschaftsplan wird auf **2.000.000 EUR festgesetzt.**

§ 6

Die Satzung zum Wirtschaftsplan tritt zum 01.01.2023 in Kraft.

Thermalbad Wiesenbad, OT Schönfeld,
13.03.2023



H. Wendler
Verbandsvorsitzender

Hinweis:

Nach § 4 Abs. 4 Satz 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- bzw. Formvorschriften der SächsGemO zustande gekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn:

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Verbandsvorsitzende dem Beschluss nach § 56 Abs. 3 Satz 2 des Sächsischen Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit (SächsKomZG) in Verbindung mit § 21 Abs. 3 Satz 2 SächsKomZG in Verbindung mit § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzwidrigkeit widersprochen hat,

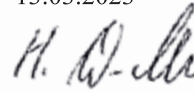
4. vor Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist

- a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
- b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber dem Zweckverband unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach den Ziffern 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1

SächsGemO genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Thermalbad Wiesenbad/ OT Schönfeld,
13.03.2023



H. Wendler
Verbandsvorsitzender

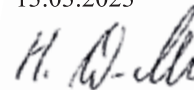
Das Landratsamt Erzgebirgskreis hat die rechtsaufsichtliche Genehmigung des Wirtschaftsplanes für das Wirtschaftsjahr 2023 mit Bescheid vom 09.03.2023 erteilt. Der Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2023 liegt in der Zeit

vom 27.03.2023 bis 04.04.2023

beim Abwasserzweckverband „Oberes Zschopau- und Sehmatal“, Sekretariat in 09488 Thermalbad Wiesenbad/ OT Schönfeld Talstraße 55 zur kostenlosen Einsichtnahme für jedermann öffentlich aus. Die Einsichtnahme kann während der nachfolgenden Sprechzeiten erfolgen:

Mo	7.00 Uhr – 12.00 Uhr 13.00 Uhr – 15.30 Uhr
Di	7.00 Uhr – 12.00 Uhr 13.00 Uhr – 18.00 Uhr
Mi	7.00 Uhr – 12.00 Uhr 13.00 Uhr – 15.45 Uhr
Do	7.00 Uhr – 12.00 Uhr 13.00 Uhr – 15.30 Uhr
Fr	7.00 Uhr – 11.30 Uhr

Thermalbad Wiesenbad OT Schönfeld,
13.03.2023



Wendler
Verbandsvorsitzender

Terminplan 2023

Verbandsversammlung

26.04.2023
20.09.2023
08.11.2023
06.12.2023

Verwaltungsrat

05.04.2023
10.05.2023
07.06.2023
05.07.2023
06.09.2023
25.10.2023

Die Sitzungen des Verwaltungsrates finden bei Bedarf zu den angegebenen Terminen statt. Näheres entnehmen Sie bitte der Bekanntmachung in der „Freien Presse“!